

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ticket to Mars GmbH für den Aufmaster

§ 1 Vertragsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Lieferungen und Leistungen, die die Ticket to Mars GmbH (im Folgenden „TTM“) im Zusammenhang mit dem Angebot des Aufmaster gegenüber ihren Kunden erbringt. TTM schließt Verträge ausschließlich mit Unternehmen wie z.B. Bauunternehmern und Handwerksbetrieben, und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden „Kunden“). Dementsprechend gelten die AGB ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr.
2. Beschäftigte und Geschäftspartner des Kunden (wie z.B. externe Planungsbüros), die den Aufmaster im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für den Kunden einsetzen (im Folgenden „Nutzer“), können den Aufmaster erst nutzen, wenn der Kunde für sie einen entsprechenden Account angelegt hat und sie bei ihrer erstmaligen Registrierung mit den vom Kunden zur Verfügung gestellten Zugangsdaten die Nutzungsbedingungen von TTM akzeptiert haben.
3. Der Aufmaster ist ein System bestehend aus Messgerät und zugehöriger Software, mit dem sich Kabellängen bestimmen und Kabelabschnitte automatisch erfassen und dokumentieren lassen. TTM stellt neben der Lieferung der Messgeräte (im Folgenden „Messgeräte“ oder „Ware“) auch die Aufmaster-Webanwendung (im Folgenden „Bürosoftware“) sowie die Aufmaster-App (im Folgenden „Aufmaster-App“; Messgeräte, Bürosoftware und Aufmaster-App zusammen im Folgenden auch „Vertragsgegenstände“) nach näherer Bestimmung dieser AGB zur Verfügung.
4. Art und Anzahl der Vertragsgegenstände sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus dem konkreten Einzelvertrag bzw. den sonstigen Vertragsunterlagen, insbesondere aus einem etwaigen Angebot von TTM. Die kundenindividuellen Regelungen (z.B. im Angebot) haben bei Widersprüchen Vorrang vor diesen AGB.
5. Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge zwischen TTM und dem Kunden über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Aufmaster, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
6. Diesen AGB entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn TTM Lieferungen oder Leistungen erbringen sollte, ohne solchen Bedingungen des Kunden ausdrücklich zu widersprechen.
7. Für den Download und die Nutzung der Aufmaster-App gelten neben diesen AGB die entsprechenden Bedingungen des jeweiligen App Stores. Sofern zwischen dem Kunden und dem App Store Betreiber ein selbständiges Vertragsverhältnis zustande kommt, wird dieses durch diese AGB und den zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrag nicht berührt.

§ 2 Liefer- und Leistungsumfang

1. Die Messgeräte funktionieren ausschließlich in Verbindung mit der (kostenlosen) Aufmaster-App; zusätzlich kann optional die kostenlos angebotene Bürosoftware mit einem erweiterten Funktionsumfang genutzt werden. Eigenschaften, Funktionen und Beschaffenheit der Messgeräte sowie die vom Kunden zu beachtenden technischen Mindestanforderungen und Einsatzbedingungen ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung (z.B. auf der Aufmaster-Website unter www.aufmaster.de) und ergänzend aus der Bedienungsanleitung, die dem Kunden zusammen mit dem Messgerät in deutscher und englischer Sprache bzw. ggfs. in der Sprache des Landes, in dem die Messgeräte vertrieben werden, überlassen wird. Öffentliche Äußerungen sind für die geschuldete Beschaffenheit nur maßgeblich, soweit sie spezifische Eigenschaften der Messgeräte betreffen.
2. Angaben von TTM zu den Messgeräten (z.B. Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Performance, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen der Messgeräte (z.B. in Zeichnungen, Modellen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht ihre Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen insbesondere keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale oder zugesicherte

Eigenschaften dar. Handelsübliche Abweichungen oder Anpassungen in Größe, Farbe, Form und Qualität oder bzgl. sonstiger Eigenschaften, die aufgrund rechtlicher Vorschriften oder im Zuge der technischen Weiterentwicklung erfolgen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Messgeräte zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. TTM ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte als Subunternehmer (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen, wobei TTM gegenüber dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Insbesondere kann TTM einen Subunternehmer mit dem Hosting der Bürosoftware und der Daten und Inhalte der Kunden beauftragen.
4. Für Fragen zur Anwendung und Nutzung der Vertragsgegenstände und zur Meldung von Problemen und Störungen steht dem Kunden ein Service Desk zur Inanspruchnahme von Support-Leistungen zur Verfügung. Der Support dient der Unterstützung des Kunden bei technischen Problemen im Zusammenhang mit der Nutzung der Vertragsgegenstände, die der Kunde nicht selbst lösen kann. Kein Bestandteil des Supports ist insbesondere die fachliche, organisatorische oder technische Beratung des Kunden beim Einsatz der Vertragsgegenstände.
5. Nicht Gegenstand des Vertrags sind Leistungen zur Installation und Inbetriebnahme der Vertragsgegenstände, die über deren Bereitstellung nach diesem Vertrag hinausgehen, beispielsweise Schulungen des Kunden und dessen Mitarbeiter zum Umgang mit den Messgeräten oder die Erbringung sonstiger Beratungsleistungen.

§ 3 Angebot, Vertragsschluss, Vertragsänderungen

1. Alle Angebote von TTM sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Kunden sind bindend und können von TTM innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrem Zugang angenommen werden, z.B. durch Übersendung einer entsprechenden Auftragsbestätigung.
2. Verträge können auch online über die Website von TTM bzw. über den Account des Kunden geschlossen werden; hierfür gilt Folgendes: Die Darstellung der Vertragsgegenstände auf der Website stellt noch kein verbindliches Angebot von TTM zum Abschluss eines Vertrages dar. Vielmehr gibt der Kunde durch Abschluss seiner Bestellung ein Angebot ab. Vor Abgabe seiner Bestellung kann der Kunde diese auf Eingabefehler prüfen und ggf. Korrekturen vornehmen. Den Eingang seiner Bestellung wird TTM dem Kunden unmittelbar per E-Mail bestätigen; diese automatische Eingangsbestätigung stellt noch keine Vertragsannahme dar. Der Vertrag zwischen TTM und dem Kunden kommt erst dadurch zustande, dass TTM dem Kunden eine gesonderte Auftragsbestätigung per E-Mail zuschickt. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Abschluss von Verträgen; TTM kann das Angebot des Kunden nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen. Der Kunde erhält seine individuellen Bestelldaten zusammen mit der Auftragsbestätigung zugesandt.
3. Der Vertragsschluss mit dem Kunden erfolgt in Bezug auf die Messgeräte unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von TTM durch ihre Zulieferer. Dies gilt nicht, soweit TTM die Nicht- oder verspätete Belieferung durch einen Zulieferer zu vertreten hat, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. TTM wird den Kunden unverzüglich über eine Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.
4. Für neue Verträge gelten jeweils die bei Zustandekommen aktuellen AGB. Für laufende Nutzungsverträge behält sich TTM Änderungen der Vertragsbedingungen vor. Solche Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb eines (1) Monat nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Schriftform (z.B. per E-Mail) widerspricht und TTM den Kunden in der Änderungsmitteilung auf das Widerspruchsrecht und die hierfür geltende Frist hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde der Änderung, gelten die früheren Vertragsbedingungen fort. TTM ist in diesem Fall zur Kündigung des betroffenen Vertrags innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang des

Widerspruchs berechtigt. Von diesem Änderungsvorbehalt ausgenommen sind solche Änderungen, die sich auf wesentliche Vertragspflichten einer Partei beziehen oder das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung mehr als nur unwesentlich ändern.

§ 4 Warenlieferung und Gefahrtragung

1. Alle Warenlieferungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung „ab Werk“ (ex works) gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Incoterms. Die Wahl der Versandart und der Art der Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von TTM. Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden.
2. TTM ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Kunden selbständig nutzbar sind, die vollständige Lieferung sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder dem sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe der Ware infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und TTM dies dem Kunden angezeigt hat.

§ 5 Fristen und Termine

1. Von TTM in Aussicht gestellte Fristen und Termine sind unverbindlich und gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin zugesagt oder vereinbart ist. Fristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder dem sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Fristen und Termine verlängern bzw. verschieben sich um den Zeitraum, in dem TTM durch Umstände, die TTM nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Beseitigung des Hinderungsgrundes. Zu den von TTM insoweit nicht zu vertretenden Umständen zählen neben Ereignissen höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Streiks und Aussperrungen, Mangel an Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen) auch die unterlassene oder verspätete Mitwirkung des Kunden (z.B. bei der Anlieferung) sowie Zeiten, in denen TTM auf notwendige Informationen, Unterlagen oder Entscheidungen des Kunden wartet.

§ 6 Erstellung eines Unterkontos und Erwerb von Kontingenten zum Datenexport

1. Kunden können sich zur Nutzung eines erweiterten Funktionsumfangs ein Unterkonto (nachfolgend auch „Account“) in der Bürosoftware anlegen. Eine körperliche Überlassung oder lokale Installation der Bürosoftware auf den Servern oder Clients des Kunden oder seiner Nutzer erfolgt nicht.
2. Der Kunde erhält an der Bürosoftware ein einfaches, nicht-ausschließliches, inhaltlich auf die Nutzung zu eigenen geschäftlichen Zwecken beschränktes Nutzungsrecht. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Bürosoftware zu anderen als den vereinbarten Nutzungszwecken zu verwenden. Die bestimmungsgemäße Nutzung ergibt sich im Übrigen aus der Beschreibung auf der Aufmaster-Website.
3. TTM kann den Zugang zur Bürosoftware für einzelne oder alle Kunden und Nutzer zeitweise beschränken, sofern die Sicherheit des Betriebs, die Aufrechterhaltung der Netz- oder Datenintegrität oder die Vermeidung schwerwiegender Störungen oder drohender Datenverluste dies erfordern. TTM wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen der Kunden angemessen Rücksicht nehmen.
4. Um die mit den Vertragsgegenständen gewonnenen Daten zu exportieren, kann der Kunde kostenpflichtig Kontingente über seinen Account in der Bürosoftware erwerben; hierfür gilt Folgendes: Darstellung und Beschreibung der Kontingente auf der Aufmaster-Website bzw. in der Bürosoftware stellen noch kein verbindliches Angebot von TTM zum Abschluss eines Vertrages dar. Vielmehr gibt der Kunde ein Angebot ab, indem er ein Kontingent verbindlich bucht. Vor Abschluss der Buchung kann der Kunde diese auf Eingabefehler prüfen und ggf. Korrekturen vornehmen. Der Vertrag kommt dadurch

zustande, dass TTM dem Kunden das Kontingent in seinem Account gutschreibt. Die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB ist über die Website von TTM abrufbar. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich in deutscher und englischer Sprache.

5. Mit Erwerb eines Kontingentes erhält der Kunde das auf seinen Account beschränkte Recht, die mit den Vertragsgegenständen gewonnenen Daten nach näherer Bestimmung auf der Aufmaster-Website bzw. den Angaben in der Bürosoftware zu exportieren, soweit die Höhe des Kontingentes ausreicht. Das Recht des Kunden an den erworbenen Kontingenten erlischt, wenn der Account des Kunden gelöscht wird oder der Kunde das Kontingent für einen Zeitraum von 24 Monaten nicht nutzt, es sei denn, in der Beschreibung des Kontingentes war zum Zeitpunkt der jeweiligen Buchung ein hiervon abweichender Nutzungszeitraum angegeben.
6. Der Kunde hat die Möglichkeit, eine automatische Buchung des Kontingentes in seinem Account einzurichten, um einen wiederkehrenden Erwerb des gewünschten Kontingentes zu erreichen. Ist die entsprechende Höhe des gebuchten Kontingentes erreicht (vgl. Ziffer 5 dieses § 6) wird dem Kunden bei Nutzung dieser Funktion automatisch ein neues Kontingent in derselben Höhe gutgeschrieben. Die Ziffer 5 dieses § 6 gilt insoweit entsprechend. Die Laufzeit eines solchen automatischen Kontingent-Erwerbs ist unbegrenzt und kann jederzeit ohne Grund wieder deaktiviert werden. Dazu genügt eine entsprechende Erklärung per E-Mail an cancel@aufmaster.de oder über den Account des Kunden. Vor Deaktivierung gutgeschriebene Kontingente werden nicht zurückerstattet. Die Berechnung eines Kontingentes erfolgt mangels abweichender Vereinbarung jeweils im Anschluss an dessen Buchung.
7. Der Kunde kann die Bürosoftware nach erfolgreicher Registrierung für eine unbestimmte Zeit nutzen; er kann seinen Account jederzeit, ohne Frist und ohne Grund löschen. TTM kann den Account des Nutzers ohne Grund mit einer Frist von einem (1) Monat zum (Kalender-)Quartalsende löschen. Das Recht beider Vertragspartner zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Eine Löschung des Accounts in der Bürosoftware – gleich aus welchem Grund und gleich durch welchen Vertragspartner – führt nicht zur Rückabwicklung der Kaufverträge über Messgeräte.
8. Eine Erstattung der geleisteten Zahlung für noch nicht verbrauchte Kontingente erfolgt nicht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn TTM aus einem nicht vom Kunden bzw. dessen Nutzern zu vertretenden Grund den Account löscht oder den Betrieb der Bürosoftware dauerhaft einstellt; in diesen Fällen ist der Kunde berechtigt, den von ihm bezahlten Gegenwert des dem Account noch gutgeschriebenen Kontingentes zu fordern.
9. Bis zur Löschung des Accounts hat der Kunde die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten und Inhalte per Download in einem maschinenlesbaren Format abzurufen und entsprechende Kontingente zum Export der Daten und Inhalte zu erwerben. TTM ist nicht verpflichtet, die Daten und Inhalte des Kunden über den genannten Zeitraum hinaus zu speichern, zu archivieren und/ oder für den Zugriff durch den Kunden vorzuhalten. TTM behält sich vor, die Daten und Inhalte des Kunden spätestens drei (3) Monate nach Löschung des Accounts ebenfalls zu löschen.

§ 7 Kundenverantwortung

1. Der Kunde hat im Zuge seiner Registrierung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und TTM über etwaige Änderungen zu informieren bzw. seine Angaben, sofern möglich selbst zu aktualisieren. Der Kunde hat seine Zugangsdaten zur Bürosoftware geheim zu halten und vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt (z.B. durch Verschlüsselung) zu verwahren. Er wird auch seine Beschäftigten entsprechend zur Geheimhaltung instruieren. Anspruch auf die Nutzung der Bürosoftware hat nur der jeweils registrierte Kunde und dessen Nutzer, eine Überlassung des Zugangs zur Bürosoftware an nicht registrierte Dritte oder die sonstige Einräumung von Nutzungsmöglichkeiten durch den Kunden an nicht autorisierte Dritte sind untersagt.
2. Für eine störungsfreie Nutzung der Bürosoftware benötigt der Kunde eine zuverlässige und leistungsstarke Internetverbindung. Es obliegt dem Kunden, eine ausreichende Internetverbindung herzustellen und aufrecht zu erhalten. Der Kunde ist auch im Übrigen für die Einhaltung der jeweils aktuellen technischen Mindestanforderungen an seine Infrastruktur und für die Einhaltung der definierten Einsatzbedingungen verantwortlich; diese sind auf der Aufmaster-Website beschrieben.

3. Der Kunde hat sicherzustellen, dass auf seinen IT-Systemen und Endgeräten handelsübliche und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und dass diese und die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Er verpflichtet sich, auch im Übrigen alle erforderlichen Vorkehrungen zur regelmäßigen Sicherung seiner IT-Systeme und Daten einzurichten und aufrechtzuerhalten.
4. Der Kunde hat Mängel und sonstige Störungen der Vertragsgegenstände in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Störungsanalyse zweckdienlichen Informationen an TTM zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten der Störung geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen der Störung. Die Meldung kann über ein Ticket-System sowie unter support@aufmaster.de erfolgen.
5. Es obliegt dem Kunden, die Richtigkeit und Genauigkeit der unter Einsatz der Vertragsgegenstände erzielten Verarbeitungsergebnisse zu überprüfen. Da die Qualität der Messergebnisse z.B. auch von der Datenqualität und der konkreten Art der Anwendung der Vertragsgegenstände durch den Nutzer (z.B. einem ordnungsgemäß eingemessenen Kabeldatensatz) und von äußeren Einflüssen (z.B. den am Einsatzort herrschenden Umweltbedingungen) abhängt, macht TTM keine konkreten Zusagen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Genauigkeit der erzielten Mess- und Verarbeitungsergebnisse.
6. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung der Vertragsgegenstände die geltenden Gesetze, insbesondere zum Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Datenschutzrecht, Strafrecht, etc. einzuhalten und keine rechtswidrigen, gegen geltende Gesetze verstoßenden oder Rechte Dritter verletzenden Daten oder Inhalte hochzuladen und zu speichern. Hierzu zählen insbesondere Inhalte, die andere Personen verleumden, diskriminieren, bedrohen, belästigen oder in ihrem Recht auf Privatsphäre oder ihrem Persönlichkeitsschutz verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, jedwede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, den Betrieb der Vertragsgegenstände oder der dahinterstehenden technischen Infrastruktur zu beeinträchtigen und/oder übermäßig zu belasten. Er wird seine Nutzer entsprechend instruieren und dafür sorgen, dass auch diese sich an die vorstehenden Pflichten halten.
7. Der Kunde räumt TTM an den von ihm in die Bürosoftware hochgeladenen bzw. für TTM zugreifbaren Daten und Inhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Rechte, insbesondere zur Speicherung und Verarbeitung, ein. Werden vom Kunden oder dessen Nutzern Text-, Bild-, Grafik-, Audio- oder Videodateien in die Bürosoftware eingestellt, hat der Kunde sicherzustellen, dass ihm an solchen Inhalten die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte zustehen.
8. Ferner erhält TTM vom Kunden unentgeltlich das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die über die Vertragsgegenstände erhobenen und verarbeiteten (Nutzungs-)Daten für eigene Geschäftszwecke zu nutzen und zu verwerten. Hiervon umfasst ist insbesondere die Auswertung, Zusammenführung mit anderen Daten (auch anderer Kunden), die Vervielfältigung, Bearbeitung und jegliche Form der Verbreitung der Daten zu Analyse-, Optimierungs- und Benchmarkingzwecken sowie die sonstige wirtschaftliche Nutzung und Verwertung der Daten, z.B. zu eigenen Vertriebszwecken. TTM stellt dabei sicher, dass der Kunde und die Nutzer für Dritte nicht (auch nicht indirekt) identifizierbar sind.
9. Der Kunde wird seine Nutzer über die vorstehenden Pflichten aufklären und deren Beachtung durch seine Nutzer überwachen. Bei einem Verstoß des Kunden oder seiner Nutzer gegen gesetzliche Vorschriften oder seine vertraglichen, insbesondere in diesem § 7 geregelten Pflichten sowie bei dem begründeten Verdacht einer rechtswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung der Vertragsgegenstände, ist TTM berechtigt, je nach Art und Schwere des Verstoßes Inhalte zu kürzen, zu löschen, den Zugang des Kunden zu den Vertragsgegenständen vorübergehend zu sperren oder den Account des Kunden in der Bürosoftware zu löschen. Bei der Entscheidung über die vorgenannten Maßnahmen wird TTM die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. TTM wird den Kunden über eine Sperre und eine Löschung möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung bzw. Löschung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit dies rechtlich zulässig ist, per E-Mail unterrichten. Der Kunde wird TTM von allen Schäden, Kosten und sonstigen Ansprüchen Dritter, die auf einer rechtswidrigen Nutzung der Vertragsgegenstände durch den Kunden oder seiner Nutzer beruhen, freistellen; dies gilt nicht, sofern den Kunden kein Verschulden trifft. Weitergehende

Rechte von TTM aufgrund von Rechtsverstößen des Kunden oder seiner Nutzer bleiben unberührt.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die jeweils aktuellen Kaufpreise für die Messgeräte können über die Aufmaster-Website abgerufen werden. Im Falle eines Vertragsschlusses über die Aufmaster-Website bzw. den Account des Kunden wird dem Kunden der Preis im Rahmen des Bestellprozesses angezeigt. Der Kaufpreis wird dem Kunden mangels abweichender Vereinbarung unmittelbar nach Übergabe der Ware in Rechnung gestellt.
2. Die Nutzung der Aufmaster-App sowie die Nutzung der Bürosoftware (ohne die Zusatzfunktion des Datenexports) sind kostenfrei.
3. Vergütungspflichtig ist lediglich die Nutzung der Zusatzfunktion des Datenexports, die dem Kunden in der Bürosoftware angeboten und zur Verfügung gestellt wird (vgl. § 6 dieser AGB). Die Preise für den Erwerb von Kontingenten ergeben sich aus dem im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Vertrages aktuellen Preisverzeichnis auf der Website von TTM. Die Berechnung eines Kontingentes erfolgt mangels abweichender Vereinbarung jeweils im Anschluss an dessen Erwerb.
4. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, in Euro rein netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Warenlieferungen zuzüglich Versandkosten und Verpackung sowie bei Exportlieferungen zuzüglich ggf. anfallender Zölle, Gebühren und sonstiger öffentlicher Abgaben.
5. Rechnungen werden dem Kunden von TTM elektronisch per E-Mail übermittelt. Sie sind mangels abweichender Angaben unmittelbar mit ihrem Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über einen externen Zahlungsdienstleister. Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, stehen TTM die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.
6. TTM ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von TTM durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheint.
7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis stützen.

§ 9 Ansprüche wegen Sachmängeln

1. TTM übernimmt die Gewähr dafür, dass die Messgeräte die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen dar, die z.B. aus einer Nutzung der Messgeräte zusammen mit anderen Programmen als der Bürosoftware und der Aufmaster-App, aus einer unsachgemäßen Bedienung durch den Kunden oder aus sonstigen Umständen aus dem Risikobereich des Kunden resultieren. Die Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde die Messgeräte nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben (z.B. unter anderen Einsatzbedingungen) nutzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
2. Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel der überlassenen Ware vorliegt, leistet TTM Gewähr durch Nacherfüllung, die nach Wahl von TTM durch Nachlieferung einer mangelfreien Ware oder Beseitigung des Mangels erfolgt. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöht haben, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
3. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt (mindestens zwei (2) Nacherfüllungsversuche je Mangel) oder von TTM verweigert wird, kann der Kunde vom Kaufvertrag über die betroffenen Waren zurücktreten oder die Vergütung mindern. Infolge der Komplexität der Ware können auch mehr als zwei (2) Nacherfüllungsversuche für den Kunden zumutbar sein. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Ware von der vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Rücktrittsrecht. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines

Mangels leistet TTM im Rahmen der in § 11 dieser AGB festgelegten Grenzen.

4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden nach diesem § 9 beträgt ein (1) Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von TTM, wenn TTM einen Mangel arglistig verschwiegen hat, oder wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, auf Grund dessen Herausgabe der Ware verlangt werden kann.
5. Für Mängel der kostenfreien Bürosoftware (außer der kostenpflichtigen Zusatzfunktion des Datenexports) wird von TTM keine Gewährleistung übernommen, es sei denn, TTM hat einen Sachmangel arglistig verschwiegen. Schadensersatz leistet TTM auch insoweit nur in den Grenzen des § 11 unten.
6. Erbringt TTM Leistungen bei der Mangelsuche und/ oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann TTM hierfür vom Kunden eine gesonderte Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen TTM-Preisliste verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein durch den Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder TTM nicht zugerechnet werden kann. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn für den Kunden nicht erkennbar war, dass ein Mangel der Ware nicht vorlag.

§ 10 Schutzrechtsverletzungen

1. TTM gewährleistet, dass die dem Kunden überlassenen Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, und stellt den Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen frei.
2. Falls Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Schutzrechte durch die Vertragsgegenstände gegen den Kunden geltend machen, wird der Kunde TTM hiervon unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. TTM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht TTM von dieser Befugnis Gebrauch, wird der Kunde TTM bei der Verteidigung in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen. Der Kunde wird von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen.
3. Weist die Ware bei Gefahrübergang oder die Bürosoftware während der Vertragslaufzeit einen Rechtsmangel auf, verschafft TTM dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit; für die kostenfrei Bürosoftware (außer der kostenpflichtigen Zusatzfunktion des Datenexports) gilt dies jedoch nur dann, wenn TTM den Rechtsmangel arglistig verschwiegen hat. TTM kann die betroffenen Vertragsgegenstände alternativ auch gegen gleichwertige Vertragsgegenstände austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Kann eine Verletzung fremder Schutzrechte und/oder eine rechtliche Auseinandersetzung über die Ansprüche des Dritten dadurch beseitigt bzw. vermieden werden, dass der Kunde ein von TTM unentgeltlich zur Verfügung gestellte aktuellere Version der Vertragsgegenstände benutzt, so ist er zu deren Übernahme und Nutzung im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass die Nutzung des aktuelleren Modells für ihn unzumutbar ist.
4. TTM wird den Kunden im Rahmen der Haftungsgrenzen des § 11 dieser AGB von allen durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden freistellen, soweit diese auf einem von TTM zu vertretenden Rechtsmangel an der vom Kunden vertragsgemäß genutzten Vertragsgegenstände beruhen. Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Kunden aufgrund von Rechtsmängeln die Regelungen für Sachmängel in § 9 dieser AGB entsprechend.

§ 11 Haftung

1. Überlässt TTM dem Kunden Vertragsgegenstände, ohne dass hierfür eine Vergütung anfällt, z.B. die Überlassung der Bürosoftware (ohne die Zusatzfunktion des Datenexports), oder erbringt sonstige kostenfreie Lieferungen oder Leistungen, haftet TTM insoweit nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Im Übrigen ist die Haftung, vorbehaltlich gesetzlich zwingender Haftungsvorschriften wie bspw. aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), ausgeschlossen.
2. Für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel an mietweise überlassenen Vertragsgegenständen, haftet TTM abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 536a BGB nur, wenn TTM solche Mängel zu vertreten hat.

3. Im Übrigen leistet TTM Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
 - a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Übernahme einer Garantie in voller Höhe;
 - b. in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, dabei jedoch je Schadensfall in der Höhe beschränkt auf den jeweiligen Auftragswert des betroffenen Einzelvertrages, jedoch mindestens auf EUR 25.000,- (als anwendbarer Obergrenze, sollte der Auftragswert geringer sein).
4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet TTM in den Grenzen des § 11 Abs. 3 nur, soweit der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus in elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von TTM.
6. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 12 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen sowie über sonstige geschäftliche Beziehungen und betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie darüber hinaus Dritten nicht zu offenbaren. Die Vertragspartner werden nur solchen (zur Verschwiegenheit verpflichteten) Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke der Vertragserfüllung Kenntnis haben müssen.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
3. TTM wird die personenbezogenen Daten des Kunden und seiner Nutzer zu Zwecken der Vertragserfüllung verarbeiten und nutzen. Eine Auswertung der Daten zur Analyse des Nutzerverhaltens und zur Verbesserung der Bürosoftware erfolgt ausschließlich nach Anonymisierung oder Aggregation der Daten, die den Personenbezug entfallen lässt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt ausschließlich zu Zwecken der Vertragserfüllung, sofern eine andere gesetzliche Legitimationsgrundlage die Weitergabe gestattet oder wenn der Kunde oder Nutzer zuvor seine Einwilligung erteilt hat.
4. Da TTM personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Vertragspartner hierfür im Rahmen der Registrierung des Kunden die einen integralen Bestandteil dieser AGB und des Vertragsverhältnisses bildende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (vgl. [Anhang](#)).

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Die von TTM an den Kunden gelieferte Ware (im Folgenden „Vorbehaltsware“) bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentum von TTM. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von TTM hinweisen und TTM hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen.
2. Für den Fall, dass der Kunde in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, so dass die Forderungen von TTM gefährdet erscheinen, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, ist TTM berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden heraus zu verlangen. In dem Herausgabeverlangen liegt der Rücktritt von dem Vertrag. Eine vorherige Fristsetzung ist entbehrlich.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Ereignisse außerhalb der Kontrolle eines Vertragspartners, wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, welche die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner dazu, die Erfüllung seiner Pflichten um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben. Die Vertragspartner teilen sich gegenseitig den Eintritt und die Beendigung solcher Umstände unverzüglich mit.
2. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TTM.
3. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (Mitteilungen per E-Mail oder innerhalb des Accounts des Kunden oder über die Aufmaster-App genügen).
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von TTM. TTM hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.
5. Werden dem Kunden diese AGB in einer anderen Sprache als Deutsch zur Verfügung gestellt, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Widersprüchen und Auslegungsunterschieden gilt der in deutscher Sprache abgefasste Text.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.

Anhang

Standardvertragsklauseln zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO

Abschnitt I

Klausel 1 Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sichergestellt werden.
- b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt werden.

Klausel 2 Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschränken.

Klausel 3 Auslegung

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschränkt.

Klausel 4 Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5 Kopplungsklausel

- a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.
- b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.
- c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

Abschnitt II

Pflichten der Parteien

Klausel 6 Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7 Pflichten der Parteien

7.1 Weisungen

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2 Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4 Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5 Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.

- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens einen Monat im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabvereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
- e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8. Internationale Datenübermittlungen

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von

Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8 Unterstützung des Verantwortlichen

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
 - 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
 - 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
 - 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
 - 4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.
- d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1. Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
 - 1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - 2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

- 3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

- c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

ANHANG I

Liste der Parteien

- A. Verantwortlicher: Der den Vertrag schließende Kunde
- B. Auftragsverarbeiter: Ticket to Mars GmbH, Grüneburgweg 106, D-60323 Frankfurt am Main

ANHANG II

Beschreibung der Verarbeitung

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- Zu den betroffenen Personen der Verarbeitung im Auftrag gehören der Verantwortliche, dessen Mitarbeiter, sowie ggf. Lieferanten des Kunden, B2B-Kunden und Kooperationspartner.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Registrierungsdaten bei Registrierung über die Aufmaster-Website: Name des Kunden (Firmenname), Firmenadresse, Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Gerätedaten bei Anmeldung eines neuen mobilen Endgerätes über die Aufmaster-App: Geräte-Name (Alias), codierte Geräte-ID, Aufmaster-App-Version, codierter Organisationsschlüssel
- Kundenaccount-Daten: Systemcodes zur Fehleranalyse, Aufmaster-ID, Trommel-ID, ggf. Namen der am Projekt beteiligten Mitarbeiter des Kunden, ggf. Adressdaten von Kooperationspartnern des Kunden bei laufenden Projekten über die Aufmaster-Website, Bestellmeldungen, Daten aus Leistungsverzeichnissen oder Kalkulationsblättern des Kunden
- Bestelldaten: Firmenname/Firmenadresse, Kontaktdaten, Produkt, Menge, gewünschter Lieferort des Kunden, Kreditkarte oder IBAN für Lastschrift
- Aufmaß-Daten: Start- und Zielort / Position, verwendeter Kabeltyp, Abschnittslänge, Restlänge der Kabeltrommel, Zeitpunkt der Erstellung des Projekts, der Projektliste & vorgenommener Änderungen, Projektbezeichnung, Positionsnummern
- Metadaten der angeschlossenen Messgeräte: Verbindungsstatus, Verbindungsstärke, MAC-Adresse des Messgerätes, Messgeräte-Typ, Aktivitätshistorie, Name, Ident-Code, Farbcode, Firmware-Version, Batterie-Status, Bezeichnung des verbundenen mobilen Endgeräts
- Metadaten der verbundenen Kabeltrommeln: Aktivitätshistorie (Datum/Uhrzeit, mobiles Endgerät, Projekt, Entnahmemengen), ggf. erstellte Aufmaß-Daten, Kabeltyp, Identifikationscode der Trommel, verbleibende Restmenge, initiale Menge, letzte GPS-Position (ermittelt über das angemeldete Endgerät in der Aufmaster-App), kritische Mengen für Nachbestellungen, verbundene Messgeräte, verknüpftes Projekt bzw. Projektliste
- Entnahmedaten: GPS-Daten der aktuellen Position des angemeldeten mobilen Endgerätes in der Aufmaster-App (Zuordnung je Projekt)
- Sofern in einer Einzelvereinbarung vorgesehen, zudem ggf. weitere vom Kunden definierte Datenpunkte
- Es werden keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten der TTM zur Verfügung gestellt oder von diesem erhoben.

Sensible Daten: Werden im Rahmen des Aufmaster nicht verarbeitet.

Art, Umfang und Mittel der Verarbeitung:

- Die konkrete Art und der Umfang sowie Mittel der Verarbeitung resultieren aus den zwischen den Vertragspartnern im Nutzungsvertrag getroffenen Festlegungen sowie ggf. weiteren Festlegungen aus dem Auftragsverarbeitungsvertrag, der zwischen dem Kunden und der TTM geschlossen wurde.
- Die erhobenen Daten des Kunden und dessen Kooperationspartner werden nach der Online-Registrierung eines Kundenaccounts durch den Kunden über die Aufmaster-Website oder die Aufmaster-App in die Cloudumgebung der TTM übertragen und dort von der TTM sowie ggf. von ihr eingesetzten Unterauftragsverarbeitern verarbeitet.
- Soweit Kunden-Daten auf Weisung des Kunden verarbeitet werden, um die zwischen den Vertragspartnern vertraglich vereinbarten Protokollierungs- und Warenmanagementdienstleistungen über mobile Endgeräte bzw. die

9.2. Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

Klausel 10 Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche - unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 - den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a) ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfüllt;
 - der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b) verstoßen.

App zu nutzen, werden seitens des TTM die hierfür erforderlichen Kundenprofile erstellt.

- Innerhalb der Kundenprofile und nachdem der Kunde die Sender der Messgeräte der TTM innerhalb der vom Kunden ausgewählten Kabeltrommel bzw. dem Bauteil positioniert hat, generiert die TTM innerhalb der Aufmaster-Software projektbezogene Aufmaster- sowie Trommel-IDs, die dem Kunden zugewiesen werden. Über diese IDs stellt die TTM dem Kunden innerhalb der Aufmaster-Software zentrale Übersichten zu Bestand sowie weitere vom Kunden ausgewählte Export-, Protokollierungs- und Dokumentationsfunktionen bereit.
- Über das von der TTM auf Weisung des Kunden bereitgestellte Messgerät, welches mit dem Web- bzw. App-Bereich des Kunden sowie ggf. dem Warenbestellsystem des Kunden über eine Bluetooth-Verbindung mit dem internetbefähigten Smartphone/Tablet kommuniziert, wird die projektbezogene Analyse und Protokollierung von Restmengen der im Einsatz befindlichen Kabel für den Kunden ermöglicht. Zusätzlich generiert die TTM auf Weisung des Kunden automatisierte Bestellmeldungen bzw. Nachbestellungen, sofern Warenbestände den seitens des Kunden vorgegebenen Mindestbestand unterschreiten, und weist diese innerhalb der Aufmaster-Software aus.
- Die Integration des Messgeräts durch den Kunden führt dazu, dass die TTM bei Entnahme der in der Aufmaster-Software virtuell hinterlegten Kabel / Bauteile auf Weisung des Kunden anhand der Positionen ein Ablängprotokoll und/oder Aufmaß erstellt, der die Entnahmemengen je Kabeltyp, Längen, Verwendungszwecke und z. B. den Ort beim Abschneiden dokumentiert und innerhalb der Aufmaster-Software ausweist. Die Entnahme- und Ablängprotokolle geben dem Kunden Aufschluss über die entnommenen Mengen je Datum, Uhrzeit, Mitarbeiter und Projekt. Diese Kunden-Daten werden von der TTM nach den Festlegungen des Einzelauftrags ausgewertet.
- Die TTM bereitet die Daten für den Kunden innerhalb der Aufmaster-Software so auf, dass der Kunden einen Überblick über die von ihm geführten Projekte, beteiligte Personen bzw. mobilen Endgeräte und Warenbestände erhält und seine Kundenbeziehungen und Projekte pflegen und fortführen kann.
- Die Verarbeitung seitens der TTM erfolgt außerdem zur Vereinheitlichung, Verwaltung und Strukturierung von Projektdaten des Kunden. Zweck der Verarbeitung ist auch die Verbesserung der Daten- und Projektqualität.

Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden:

- (Projektbezogene) Protokollierung von Entnahmemengen und der Restlänge auf Kabeltrommeln sowie des Warenbestands des Kunden mit jedem Kabelschnitt über bereitgestellte Messgeräte („Aufmaster“) oder über die manuelle Eingabe per Aufmaster-App oder Bürosoftware
- Generierung von Bestellmeldungen / Auslösung von Bestellungen für benötigtes Material gegenüber Lieferanten des Kunden
- Erstellung von Aufmaßen und Abläng-/Verlegeprotokollen für Bauleistungen unter Berücksichtigung geltender Berechnungsgrundlagen (z. B. VOB)
- Visualisierung der Metadaten der angeschlossenen Messgeräte und verbundenen Kabeltrommeln, einschließlich verbliebener Restmengen innerhalb des Kundenaccounts bzw. der Aufmaster-App
- Import von Leistungsverzeichnissen oder Kalkulationsblättern und projektbezogene Zuordnung der hierin befindlichen Daten
- Unterstützung des Kunden bei der Projektanalyse, Inventur, Rechnungslegung und der Vorbeugung von Materialknappheit
- Fehleranalyse der Messgeräte und Auswertung der Fehlercodes
- Implementierung eines Warenbestandsmanagements
- Wartung und Betreuung des Kundenaccounts

Dauer der Verarbeitung: Entspricht der Laufzeit des Nutzungsvertrages.

ANHANG III

Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten

Beschreibung der von dem/den Auftragsverarbeitern ergriffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (einschließlich aller relevanten Zertifizierungen) zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen:

<https://www.aufmaster.de/de/tom>

ANHANG IV

Liste der Unterauftragsverarbeiter

Der Verantwortliche stimmt der Beauftragung folgender Unterauftragsverarbeiter zu:

<https://www.aufmaster.de/de/unterauftragsverarbeiter>